

Neuer Fachklassentrakt am Schulzentrum Süd ist freigegeben

Schulen können den Neubau seit Anfang Oktober nutzen

Der Fachklassentrakt am Schulzentrum Süd ist fertiggestellt. Seit Anfang Oktober kann das neue Gebäude von der IGS Bertha von Suttner und von der Kurpfalzrealschule plus genutzt werden. „Das fertiggestellte Gebäude ist das Ergebnis eines langjährigen Planungs- und Bauprozesses. Gleichzeitig freuen wir uns, dass das Schulzentrum Süd nun in eine moderne und gesicherte Zukunft blicken kann“, erklärt der Beigeordnete und Baudezernent Manuel Steinbrenner.

Der neue Fachklassentrakt ist ein viergeschossiges Gebäude von 60

Metern Länge und rund 19 Metern Breite ohne Unterkellerung mit einem zurückgesetzten Dachgeschoss für die Technikzentrale. Die Außentreppe auf der Westseite ergänzt das Treppenhaus samt behindertengerechtem Aufzug im Innern. Darüber hinaus wurde die gesamte Außenanlage hergerichtet und an den bestehenden Schulhof angegliedert.

Alle Räume und Flure in den Unter-richts-geschossen sind mit abgehängten Akustikdecken versehen. Eine Lehrküche sowie 28 neue Schulräume sind hier entstanden für die Naturwis-

senschaften sowie für die Fächer Musik, Werken und Bildende Kunst. Wie zuvor werden die Lehrsäle allesamt von der IGS Bertha von Suttner und der Kurpfalzrealschule plus gemeinsam genutzt. Sämtliche Fachräume sind mit neuer Labortechnik und Mobiliar ausgestattet. Für je zwei naturwissenschaftliche Räume gibt es ein mobiles Digestorium (fahrbarer Panorama-Abzug). Auch die Vorbereitungsräume haben eine komplett neue Ausstattung erhalten. In jedem Klassenraum gibt es eine moderne Beleuchtungsanlage, die tageslichtabhängig gesteuert wird und für Bildschirmarbeitsplätze ausgelegt ist.

Beginnen wurde mit den Bauarbeiten im Mai 2019. Seitdem haben Corona-Lockdowns, Materialmangel und



FOTO: PS



FOTO: PS

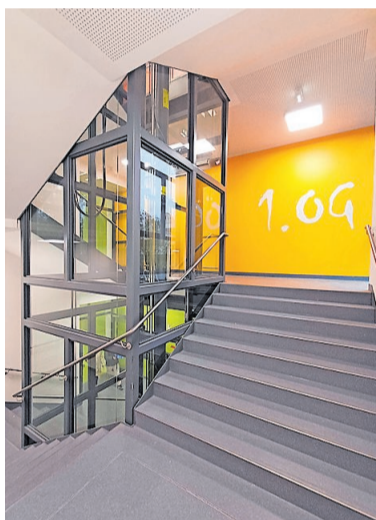


FOTO: PS

fehlende Handwerker sowie eng getaktete Förderprogramme den Bau verzögert, der ursprünglich im Jahr 2021 fertiggestellt werden sollte. „Wir mussten während der Bauzeit mit vielen nicht absehbaren Beeinträchtigungen umgehen“, so Manuel Steinbrenner. Trotz der überaus langen – und zu langen – Bauzeit sei der Kostenrahmen jedoch nahezu gleich geblieben. Derzeit steht die Endabrechnung noch aus, allerdings werden die 2019 kalkulierten 16 Millionen Euro voraussichtlich nur leicht überschritten. Gefördert wurde der Bau durch Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz in Höhe von knapp fünf Mil-

lionen Euro.

Die Wärmeversorgung erfolgt mit Nahwärme aus der Übergabestation im bestehenden Gebäude des Schulzentrums, im Neubau ist eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung installiert. Für die Versorgung der elektrischen Anlage für den gesamten Schulkomplex wurde auf der Rückseite des neuen Fachklassentrakts eine neue Kompakt-Trafostation errichtet. Auf dem Dach der Technikzentrale wird noch eine Photovoltaikanlage installiert, der Rest der Dachfläche wird begrünt. Auch Brutkästen für Mauersegler und Fledermäuse sind vorgesehen.]ps

Sondereinfahrtszeiten für den Hauptfriedhof

Vor Allerheiligen besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, am Mittwoch, den 22. Oktober, und am Mittwoch, den 29. Oktober, in der Zeit von 14 bis 16.30 Uhr mit dem Pkw auf den Hauptfriedhof zu fahren. Die Friedhofsverwaltung richtet eine Sondereinfahrtszeit ein. Am 25. Oktober und am 1. November ist der Friedhof für das Befahren mit dem Pkw geschlossen.]ps

Geführter Spaziergang durch den Ruhewald

Am Sonntag, 26. Oktober, findet um 10 Uhr ein geführter Spaziergang durch den Ruhewald Kaiserslautern statt. Treffpunkt ist am Parkplatz West I an der Mannheimer Straße stadtauswärts, der auch direkt mit der Buslinie 101 erreichbar ist. Auf den Waldwegen ist festes Schuhwerk für die 1,5 Stunden andauernde Veranstaltung von Vorteil. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.]ps

Straßensanierung verschiebt sich

Die notwendigen Straßenarbeiten an der Kreuzung Augustastraße / Eisenbahnstraße werden verschoben und finden nun vom 17. bis 21. November statt. In diesem Zeitraum ist die Kreuzung gesperrt, damit die Asphalt-schicht abgefräst und durch eine neue Deckschicht ersetzt werden kann. Anschließend werden Markierungsarbeiten für die geplante Fahrradstraße zwischen Stadt- und Volkspark durchgeführt. Einschränkungen für Fußgängerinnen und Fußgänger bestehen nicht.

Die geplante Sperrung der Kreuzung Augustastraße / Friedrichstraße findet wie vorgesehen vom 13. bis 24. Oktober statt.

Die Stadtbildpflege Kaiserslautern bittet alle Verkehrsteilnehmenden um Verständnis und um eine angepasste Fahrweise.]ps

Inklusionsbeirat lädt ins offene Inklusions-Café

Der Inklusionsbeirat der Stadt Kaiserslautern lädt am Donnerstag, den 23. Oktober, zu einem offenen „Inklusions-Café“ ein. Hier können sich alle Menschen, die sich für das Thema Inklusion in Kaiserslautern interessieren, in lockerer und gemüthlicher Atmosphäre kennenlernen und austauschen.

Beginn ist um 17 Uhr in den Räumen des Vielfalter KL e.V. in der Pirmasenser Straße 44a (ehem. Die Bohne) am Musikerplatz. Eine Rampe für den Eingang ist vorhanden. Die Toilette erfüllt die Ansprüche der Barrierefreiheit nicht, aber in beide Richtungen, an der Ecke Pirmasenser Straße / Richard-Wagner-Straße oder im Stadtpark, sind Behindertentoiletten in geringer Entfernung zugänglich.]ps

Lautrer Kinderwege: Preise wurden verliehen

Erfolgreiche Mitmachaktion für Kitas in Kaiserslautern

Im Rahmen des Stadtradelns fand dieses Jahr die Aktion „Lautrer Kinderwege 2025“ des Europe Direct Kaiserslautern und der städtischen Radverkehrsbeauftragten vom Referat Stadtentwicklung sowie des städtischen Bildungsbüros statt. Doch anstatt Kilometer zu zählen, hatte dieses Projekt zum Ziel, die Perspektive von Kindern auf ihren Lebensraum zu fördern, ihre selbstständige Mobilität zu stärken und spielerisch für eine umweltfreundliche Fortbewegung zu sensibilisieren. Sieben Kaiserslauterer Kindertagesstätten nahmen vom 15. Mai bis zum 4. Juni teil, um die alltäglichen Wege der Kinder sichtbar zu machen – sei es zu Fuß, mit dem Roller oder mit dem Fahrrad.

Während der Projektwochen wurde auf einem Plakat festgehalten, an wie vielen Tagen der Weg in die Kita ohne Auto zurückgelegt wurde. Für jeden autofreien Tag durfte jedes Kind einen Sticker aufkleben. Darüber hinaus sendete jede Kita einen künstlerischen Beitrag ein, der das Thema der Projektwoche veranschaulichte. Die



Oberbürgermeisterin Beate Kimmel (6.v.l.), die teilnehmenden Gruppen sowie die Organisatorinnen und Organisatoren freuten sich über das gelungene Projekt

FOTO: PS

zahlreichen kreativ gestalteten Karten, liebevollen Bastelarbeiten und beeindruckenden Collagen zeigten, mit wie viel Freude, Engagement und Fantasie sich die Kinder sowie ihre Erzieherinnen und Erzieher mit dem Thema „Alltagswege zur Kita“ ausein-

inandergesetzt hatten. Sie dokumentierten die kleinen Abenteuer, die die Kinder auf ihren Wegen zur Kita täglich erleben.

Die Abschlussveranstaltung des Projekts fand im Theodor-Zink-Museum statt. Oberbürgermeisterin Beate Kimmel ehrte die teilnehmenden Gruppen bei einer kleinen Feierstunde, vergab Urkunden und Präsente – so gab es für jede teilnehmende Gruppe ein Dreirad vom ADFC. „Alle eingereichten Beiträge zeigen eindrucksvoll, wie intensiv die Kinder ihren täglichen Weg zur Kita wahrnehmen und mit welcher Leidenschaft sie sich für Wege zu Fuß, mit dem Rad oder mit dem Roller begeistern können“, freute sich die Oberbürgermeisterin über das gelungene Projekt. „Den Erzieherinnen und Erziehern danke ich für das großartige Engagement, die Wege und Kunstwerke gemeinsam mit den Kindern so kreativ und detailgenau erarbeitet zu haben.“

Die Kita Kinderwelt durfte sich über einen Spielteppich als Sonderpreis freuen, der im Rahmen einer Auslosung vergeben wurde. Dieser Teppich

zeigt nicht nur Straßen, sondern auch Gehwege, Radwege und Bushaltestellen – und somit die Vielfalt der Mobilität. Jugenddezernentin Anja Pfeiffer

überreichte den Sonderpreis vor Ort in der Kita. Dort bekam sie auch das mit Liebe zum Detail gebastelte Modell mit markanten Orten des Betzenbergs gezeigt, das durch gemeinsame Spaziergänge und kreative Ideen der Kinder entstanden ist. „Kinder erleben ihre Wege zur Kita als kleine Abenteuer. Sie entdecken spannende Orte, prägen sich wichtige Orientierungspunkte ein und lernen dadurch ihre Umgebung kennen“, so Beigeordnete Anja Pfeiffer.

Mit „Lautrer Kinderwege 2025“ ist nun nicht nur ein gelungenes Projekt zu Ende gegangen, sondern auch ein starkes Zeichen für kindgerechte, nachhaltige Mobilität in Kaiserslautern gesetzt worden. Das Team von Europe Direct Kaiserslautern, die städtische Radverkehrsbeauftragte und das Bildungsbüro der Stadt freuen sich jetzt schon auf eine Wiederholung beim nächsten Stadtradeln im Jahr 2026.]ps



Beigeordnete Anja Pfeiffer (Mitte) überreichte den Sonderpreis im Beisein von Marco Zettl, Leiter des Europe Direct Kaiserslautern, und der städtischen Radverkehrsbeauftragten Julia Bingeser. Kitaleiterin Esther Kaul (2.v.l.) präsentierte die Urkunde, während die Kinder sich bereits über den neuen Spielteppich freuten.

FOTO: PS



Das detailgenaue Modell der Kita Kinderwelt hat den Sonderpreis gewonnen

FOTO: PS

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Kaiserslautern
Redaktion Pressestelle: Matthias Thomas (V.i.S.d.P.), Viktoria Schneider, Sandra Janik-Sawetzki, Charlotte Lisador, Sandra Zehle, Tel. 0631 365-2206, E-Mail: amtsblatt@kaiserslautern.de
Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates stehen rechtlich in dieser eigenen Verantwortung.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
E-Mail: amtsblatt-kaiserslautern@suwe.de
Druck: DSW Druck- und Versanddienstleistung Südwest GmbH & Co. KG, 67071 Ludwigshafen, E-Mail: info@oggersheimer-druckzentrum.de
Verteilung: PWG Ludwigshafen, E-Mail: zustellek@pwg.de oder Tel. 0621 572 490-60
Das AMTSBLATT KAISERSLAUTERN erscheint wöchentlich freitags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT KAISERSLAUTERN wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Kaiserslautern verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus abgeholt werden.

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 1 und 9, 103, 104, 105 und 106 Abs. 1 Nr. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. Seite 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 23.09.2020 (GVBl. Seite 516) in Verbindung mit § 1 Landesverordnung über die Zuständigkeit der Allgemeinen Ordnungsbehörden vom 31.10.1978 (GVBl. S. 695) und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. Seite 308), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, Seite 487) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung erlässt die Stadtverwaltung Kaiserslautern – Ordnungsbehörde – folgende

Allgemeinverfügung

1. Innerhalb der nachfolgend definierten örtlichen Bereiche ist in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verfügung bis einschließlich 31.10.2026 der Konsum von Alkohol außerhalb von geschlossenen Räumen und außerhalb der Freisitze verboten.

Das Verbot gilt für die gesamten, in der anliegenden Karte grün umrandeten Verbotsbereiche, der folgende Straßen und Plätze umfasst:

- a) Ab Kreuzung Humboldtstraße - Königstraße in Richtung Fackelrondell
- b) Fackelrondell, Fruchthalstraße bis Kreuzung Spittelstraße / Martin-Luther-Straße
- c) Martin-Luther-Straße bis Benzinoring einschließlich Museumsplatz
- d) Benzinoring bis Einmündung Morlauderer Straße
- e) Benzinoring bis Ludwigstraße
- f) Ludwigstraße bis Einmündung Maxstraße
- g) Maxstraße, Pariser Straße bis Einmündung Humboldtstraße
- h) Humboldtstraße bis Einmündung Königstraße
- i) Guimaraes-Platz

2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

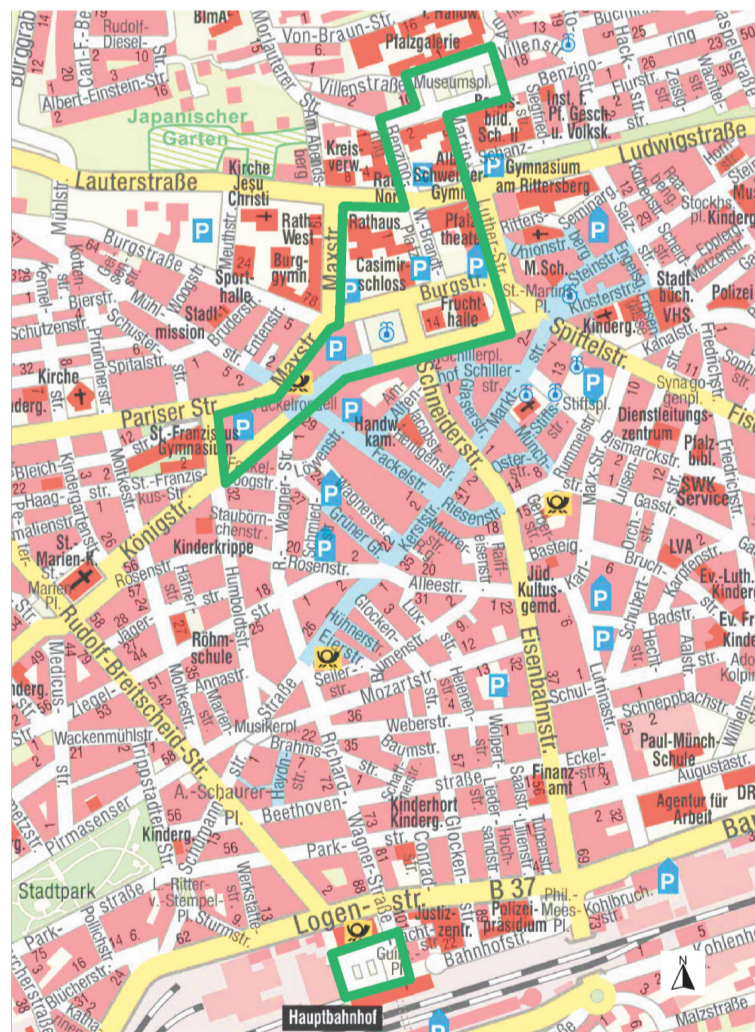
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus Nord, Benzinoring 1, 67657 Kaiserslautern, 1. Obergeschoß, Gebäude B, Zimmer B 110, erhoben werden.

Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.kaiserslautern.de/serviceportal/ekommunikation/index.html.de>“ aufgeführt sind.

i. A. Raphael Mader
Stadtoberwaltungsrat



Nur für den Dienstgebrauch (c) Stadtverwaltung Kaiserslautern 1:5800 Walter Hauck 27.10.2020

Hinweis:

Diese Verfügung und Ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Recht und Ordnung, Rathaus – Nord, Gebäude C, Benzinoring 1, 2. Obergeschoß, Zimmer C 204 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 1 und 9, 103, 104, 105 und 106 Abs. 1 Nr. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. Seite 407), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 23.09.2020 (GVBl. Seite 516) in Verbindung mit § 1 Landesverordnung über die Zuständigkeit der Allgemeinen Ordnungsbehörden vom 31.10.1978 (GVBl. S. 695) und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. Seite 308), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, Seite 487) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung erlässt die Stadtverwaltung Kaiserslautern – Ordnungsbehörde – folgende

Allgemeinverfügung

1. Innerhalb des nachfolgend definierten örtlichen Bereiches ist in der Zeit vom Inkrafttreten dieser Verfügung bis einschließlich zum 31.10.2026 der Konsum von Cannabis auf öffentlichen Flächen verboten.
- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich:
Das Verbot gilt für die gesamten, in der anliegenden Karte blau umrandeten

- a) Verbotsbereich, den folgende Straßen und Plätze umfassen:
Kreuzung Lauterstraße - Meuthstraße entlang der Meuthstraße
- b) Kreuzung Meuthstraße - Burgstraße in Richtung Mall bzw. der Fruchthal bis zur Einmündung in die Maxstraße
- c) Maxstraße in Richtung Pariser Straße bis zur Humboldtstraße
- d) Humboldtstraße bis zur Ecke Königstraße - St.-Franziskus-Straße
- e) Königstraße entlang der Mall in die Fruchthalstraße bis zur Kreuzung Spittelstraße bzw. Martin-Luther-Straße
- f) Martin-Luther-Straße in Richtung der Lauterstraße bis in die Lauterstraße
- g) Von der Kreuzung Martin-Luther-Straße - Lauterstraße zurück bis zur Meuthstraße

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich auf beide Straßenseiten.

- 1.2 Zeitlicher Geltungsbereich:
Das Verbot gilt an Schultagen (Montag bis Freitag außerhalb der offiziellen Schulferien) in der Zeit zwischen 07:00 bis 18:00 Uhr.
2. Ordnungswidrigkeit:
Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 30.000,00 Euro, nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCaNG), zur Zahlung fällig werden.
3. Sofortige Vollziehbarkeit:
Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Widerrufsvorbehalt:
Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
5. Bekanntgabe:
Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus Nord, Benzinoring 1, 67657 Kaiserslautern, 1. Obergeschoß, Gebäude B, Zimmer B 110, erhoben werden.

Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.kaiserslautern.de/serviceportal/ekommunikation/index.html.de>“ aufgeführt sind.

i. A. Raphael Mader
Stadtoberwaltungsrat



Hinweis:

Diese Verfügung und Ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Recht und Ordnung, Rathaus – Nord, Gebäude C, Benzinoring 1, 2. Obergeschoß, Zimmer C 204 während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden

Bekanntmachung

Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 08.09.2025 beschlossene Satzung vom 07.10.2025 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Satzung über die Nutzung der städtischen Asylbewerberunterkünfte der Stadt Kaiserslautern vom 08.09.2025

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Satzung über die Nutzung der städtischen Asylbewerberunterkünfte der Stadt Kaiserslautern beschlossen:

§ 1 Asylbewerberunterkünfte

- (1) Die Stadt Kaiserslautern betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, nachfolgend Nutzer/Nutzerin, die städtischen Asylbewerberunterkünfte, nachfolgend Gemeinschaftsunterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtungen. Zur Betreuung der eingewiesenen Personen hat die Stadt Träger der Integrationsbegleitung beauftragt, nachfolgend Träger genannt.
- (2) Gemeinschaftsunterkünfte sind die von der Stadt Kaiserslautern zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen bestimmten Unterkünfte. Zu diesen zählen über die in Absatz 1 genannten, auch Räumlichkeiten, die durch die Stadt für diese Zwecke angemietet wurden, sog. Gewährleistungswohnungen.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Unterbringung von Personen, die der Stadt gem. §§ 44 ff und § 53 AsylG, § 1 LAufnG RLP und VV zur Durchführung des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung zugewiesen sind.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe und Lage oder auf Verbleib in bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Beziehung der Unterkunft durch den Nutzer/die Nutzerin. Befindet sich der Nutzer/die Nutzerin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits in der Einrichtung, beginnt das Nutzungsverhältnis mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Der Wohnraum wird den Nutzern/Nutzerinnen durch schriftlichen Bescheid der Stadt Kaiserslautern widerruflich zugewiesen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit Räumung der Unterkunft. Mit der Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Nutzer/Nutzerinnen zur Räumung der Unterkunft verpflichtet.
- (3) Eine, den Zeitraum von 2 Wochen übersteigende, Abwesenheit der Nutzer/in ist dem beauftragten Träger spätestens drei Tage vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 3 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und das Nutzungsverhältnis von Seiten der Nutzer/Nutzerinnen freiwillig beendet wurde.
- (4) Die Stadt Kaiserslautern kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und aus sachlichen Gründen innerhalb der Unterkünfte Umsetzungen vornehmen oder das Benutzungsverhältnis durch Widerruf beenden. Gründe für die Beendigung bzw. eine Umsetzung sind insbesondere, wenn der Nutzer/die Nutzerin eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Es wird eine entsprechende Frist für die Wohnungssuche eingeräumt;

 - (a) der Nutzer/die Nutzerin sich anderen Wohnraum verschafft hat;
 - (b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt oder sonstigen Gründen geschlossen wird;
 - (c) bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird;
 - (d) der Nutzer/die Nutzerin die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
 - (e) der/die Nutzer/in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Mitbewohnern oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
 - (f) ein wiederholter Verstoß gegen die Nutzungsordnung vorliegt.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den Nutzern/Nutzerinnen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Jegliche Veränderungen an der baulichen Substanz der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Die eigenmächtige Anfertigung von Zweitschlüsseln sowie der Austausch von Schlössern und Schließzylindern ist untersagt.
- (4) Die Stadt Kaiserslautern kann eigenmächtig durch den Nutzer/die Nutzerin vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen, auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

§ 6 Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

Die in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet,

- (1) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
- (2) die Träger unverzüglich über Schäden am Äußeren und Innern der Räumlichkeiten sowie den technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
- (3) die von der Stadt Kaiserslautern für die Unterkünfte erlassene Nutzungsordnung einzuhalten;
- (4) bei einer Abwesenheit von über zwei Wochen hinaus den betreuenden Träger zu informieren.
- (5) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingte Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurde.

Kommt der Nutzer/die Nutzerin diesen Pflichten nicht nach und/oder entstehen dadurch erhebliche Nachteile, so können die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes von der Stadt Kaiserslautern auf Kosten des bisherigen Nutzers/Nutzerin durchgeführt werden.

§ 7 Verbote

- (1) Es ist den Nutzern/Nutzerinnen untersagt, weitere, nicht eingewiesene Personen, in die Unterkünfte aufzunehmen.
 - (2) Jegliche Tierhaltung ist untersagt.
 - (3) Es ist verboten, die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen.
 - (4) Das Abstellen von zugelassenen oder nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Elektro-Rollern, Fahrrädern bzw. sonstiger sperriger Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen und zur Verfügung gestellten Stellplätze ist untersagt.
 - (5) Die Nutzer/die Nutzerin sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt Kaiserslautern beseitigen zu lassen.
 - (6) Weiterhin untersagt ist
 - (a) in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationsarbeiten an den Versorgungs- und Internetleitungen oder andere Veränderungen vorzunehmen;
 - (b) Kleider, Möbel und sonstige Gegenstände in den Treppenhäusern und Hausfluren, wegen Brandgefahr und Versperrung der Fluchtwege, abzustellen und zu lagern;
 - (c) sonstige Gegenstände auf dem Freigelände abzustellen.
- Bei Nichtbeachtung erfolgt Entfernung

§ 8 Betreten der Unterkünfte, Weisungsrecht

Die Beauftragten der Stadt Kaiserslautern und die beauftragten Sicherheitskräfte sind berechtigt, die Unterkünfte nach vorheriger Ankündigung, werktags zwischen 7 und 19 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Hierzu hält der Träger Eingangsschlüssel der Unterkünfte bereit. Beauftragte der Stadt und beauftragte Sicherheitskräfte sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber Besuchern. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, Weisungen oder die Hausordnung kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt, frei von Abfällen und besenrein an den Träger zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die gefertigten Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Stadt auszuhandigen.
- (2) Zur Verfügung gestelltes Mobiliar hat in der Unterkunft zu verbleiben.
- (3) Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Fall 2 Wochen untergestellt und anschließend entsorgt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Nutzer/Nutzerinnen haften der Stadt Kaiserslautern für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, insbesondere Personen gem. § 5 Abs. 1, haften die in die Unterkunft eingewiesenen Personen.
- (2) Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Kaiserslautern auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Die Stadt haftet den Nutzern/Nutzerinnen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- (4) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der in einer Gemeinschaftsunterkunft untergestellten Gegenstände.
- (5) Für Schäden, die sich die Nutzer/Nutzerinnen einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung für die Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Kaiserslautern.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich oder ehe-/lebenspartnerschaftsähnlich miteinander verbunden sind (sog. reine Wohngemeinschaften).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- entgegen des Verbotes in § 5 Abs. 1 überlassene Räumlichkeiten zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
- entgegen des Verbotes in § 5 Abs. 1 nicht eingewiesenen Personen ohne vorherige Einwilligung Unterkunft gewährt;
- entgegen des Verbots in § 5 Abs. 2 Veränderungen an der baulichen Substanz der überlassenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt;
- entgegen des Verbots in § 5 Abs. 3 eigenmächtig Zweitschlüssel sowie Schlösser und Schließzylinder anfertigt bzw. austauscht;
- entgegen den Pflichten aus § 6 den Hausfrieden stört (1), die Bestimmungen der Nutzungsordnung missachtet (3) oder die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt (5);
- die in § 7 geregelten Verbote missachtet, indem er nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufnimmt (1), Tiere hält (2), die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt (3) oder zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger, E-Roller, Fahrräder bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zu Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt (4);
- trotz der Bestimmungen des § 8 den Bediensteten der Stadt Kaiserslautern, dem Träger oder dem Sicherheitsdienst den Zugang zu den Unterkünften verweigert. Einer Verweigerung ist gleichgestellt, wenn der Nutzer/die Nutzerin trotz rechtzeitiger, vorheriger Ankündigung zu dem vereinbarten Termin nicht erscheint;
- entgegen des Gebots aus § 9 Abs. 1 die Räumlichkeiten bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und vollständig geräumt hinterlässt sowie sämtliche Schlüssel- auch eventuell widerrechtlich angefertigte- nicht innerhalb der festgesetzten Frist an den Träger aushändigt.

Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. § 17 Abs. 2 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR, im Falle fahrlässigen Handelns bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kaiserslautern, den 07.10.2025
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung
- oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Gemäß §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung, in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung

der Stadt Kaiserslautern, wird die vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 08.09.2025 beschlossene Satzung vom 07.10.2025 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Satzung der Stadt Kaiserslautern zur Erhebung von Gebühren für die städtischen Asylbewerberunterkünfte der Stadt Kaiserslautern (Gebührensatzung Asyl) Vom 08.09.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat am 08.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in den städtischen Asylbewerberunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandtschaftlich oder ehe-/lebenspartnerschaftsähnlich miteinander verbunden sind (sog. reine Wohngemeinschaften).
- Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist die Anzahl der Personen einer Haushaltsgemeinschaft, die gemeinschaftlich in der Unterkunft untergebracht sind (Berechnung nach Haushaltsgröße).
- Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig nach Kalendertagen berechnet. Für jeden Tag der Benutzung wird ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 3 Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Werden die Schlüssel der Unterkunft verspätet dem Beauftragten der Stadt übergeben, aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- Die Gebühr wird am 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 4 Bemessung der Gebühren

- Die Benutzungsgebühr enthält die Kosten für die Unterkunft und die Nebenkosten.
- Bemessungsgrundlage für die Höhe der ist die Haushaltsgröße sowie die Richtlinien zur preislichen Angemessenheit der Kosten der Unterkunft für die Rechtskreise SGB II und SGB XII.

§ 5 Gebührenhöhe

| Haushaltsgröße Anzahl Personen | Unterkunft Benutzungsgebühr | Nebenkosten | | | Gebühren gesamt |
|--------------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|-------|--------|--------------------|
| | | Betriebskosten incl. Heizung | Strom | Gesamt | |
| 1 | 350 € | 100 € | 25 € | 125 € | 475 € |
| 2 | 400 € | 110 € | 35 € | 145 € | 545 € |
| 3 | 530 € | 120 € | 47 € | 167 € | 697 € |
| 4 | 600 € | 140 € | 54 € | 194 € | 794 € |
| 5 | 740 € | 140 € | 65 € | 205 € | 945 € |
| 6 | 820 € | 170 € | 71 € | 241 € | 1.061 € |
| 7 | 925 € | 170 € | 77 € | 247 € | 1.172 € |
| 8 | 1.030 € | 170 € | 80 € | 250 € | 1.280 € |
| 9 | 1.135 € | 200 € | 84 € | 284 € | 1.419 € |
| 10 | 1.260 € | 200 € | 88 € | 288 € | 1.548 € |

§ 6 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- Werden Unterkünfte nach Entrichtung einer Gebühr vorübergehend nicht benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- Der Untergebrachte wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7 Einlagerungsgebühren

- Wird eine Gemeinschaftsunterkunft wegen Nichtnutzung des Untergebrachten geräumt und die noch in der Unterkunft befindlichen Gegenstände des Untergebrachten sichergestellt, so werden für die Einlagerung Gebühren fällig.
- Die Kosten für den Transport in das Lager werden in voller Höhe angefordert.
- Für die Zeit der Einlagerung maximal 12 Wochen wird eine Gebühr von 15 Euro pro Lagerraum und Woche erhoben.
- Die Gegenstände werden trocken und sauber gelagert. Eine Sicherung gegen Einbruch oder Diebstahl wird nicht garantiert.
- Die Einlagerungsgebühren sind vor Abholung zu begleichen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 07.10.2025
Stadtverwaltung

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung
- oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stellenausschreibung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihr Referat Jugend und Sport in den städtischen Kindertagesstätten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

mehrere Hauswirtschaftskräfte (m/w/d) in Teilzeit (50%)

Die Stellenbesetzung erfolgt befristet auf die Dauer eines Jahres.
Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe 3 TVöD.

Weitere Informationen zu dieser Stelle mit der Ausschreibungskennziffer 144.25.51.440+441 finden Sie im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Beate Kimmel
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Die UNIVERSITÄTSSTADT KAISERSLAUTERN sucht für ihr Referat Gebäudewirtschaft, Abteilung 65.3 Technische Gebäudeausrüstung, Gruppe Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, zum 01.01.2026

eine staatlich geprüfte Technikerin bzw. einen staatlich geprüften Techniker (m/w/d) der Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik.

Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet und in Vollzeit.
Die Bezahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe 9b TVöD.

Weitere Informationen zu dieser Stelle mit der Ausschreibungskennziffer 154.25.65.120 finden Sie im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Beate Kimmel
Oberbürgermeisterin

NICHTAMTLICHER TEIL

WEITERE MELDUNGEN

40 Jahre im Dienst für Wald und Natur

Stadt ehrt Forstwirt anlässlich seines vierzigjährigen Dienstjubiläums

Mit einer Dankesurkunde des Landes Rheinland-Pfalz, einem Dankeschreiben der Stadt und einem kleinen Präsent haben Oberbürgermeisterin Beate Kimmel, Beigeordneter Manuel Steinbrenner, der Personalratsvorsitzende Stefan Theiß, Referatsleiter Gerhard Prottung, Forst-Abteilungsleiter Jens Heinz sowie die stellvertretende Personalleiterin Karin Woll vor Kurzem Forstwirt Emil Höbel für sein 40-jähriges Wirken im öffentlichen Dienst geehrt.

Höbel, gebürtig aus Kaiserslautern, begann nach seiner Ausbildung zum Gärtner im Jahr 1985 seine berufliche Laufbahn als Waldarbeiter bei der Ortsgemeinde Schopp. Ab 1990 war er dort über drei Jahrzehnte als Forstwirt tätig. Seit Dezember 2023 verstärkt er das Team des Referats Grünflächen der Stadtverwaltung Kaiserslautern.

Oberbürgermeisterin Beate Kimmel bedankte sich bei dem Jubilar für die vielen Jahre verlässlicher und engagierter Arbeit im öffentlichen Dienst: „Mit Ihrer Erfahrung und Ihrem Engagement leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Pflege und zum Erhalt unserer städtischen Waldflächen. Eine sicherlich erfüllende, aber durchaus fordernde Arbeit. Umso



Emil Höbel (3.v.l.) wurde in Begleitung seiner Frau (2.v.l.) zum 40-jährigen Dienstjubiläum geehrt. Es gratulierten: Jens Heinz (1.v.l.) sowie (v.r.) Manuel Steinbrenner, Gerhard Prottung, Stefan Theiß, Karin Woll und Beate Kimmel.

FOTO: PS

mehr verdienten Menschen wie Sie Anerkennung, die sich mit so viel Fachwissen und Tatkraft für die Natur und unseren wunderschönen Pfälzerwald einsetzen.“

Höbel selbst betonte, er fühle sich im Team sehr wohl und sei froh, den Wechsel zur Stadtverwaltung Kaiserslautern vor knapp zwei Jahren gewagt zu haben. jps

Neuer Ausbildungsatlas für Stadt und Landkreis

Kaiserslautern erschienen

Attraktive Berufsbilder, Wissenswertes zum jeweiligen Bewerberprofil und Fakten über die Ausbildungsdauer – diese Punkte stellen bedeutende Kriterien bei der Entscheidung für eine Berufsausbildung dar. Der neue Ausbildungsatlas, den die BVB-Verlagsgesellschaft über die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern sowie über den Landkreis Kusel erstellt hat, versteht sich als Unterstützung bei der Berufsauswahl und beschreibt zugleich die wirtschaftliche Vielfalt und unternehmerische Leistungsfähigkeit der Region.

Schülerinnen und Schüler, die auf der Suche nach der richtigen Ausbil-

dung sind, können sich anhand des praktischen Leitfadens informieren. Auf insgesamt 74 Seiten bietet der gerade erschienene Ausbildungsatlas Entscheidungshilfen in Form von Berufs- und regionalen Firmenprofilen. Darüber hinaus gibt er praktische Tipps, wie etwa zum Erstellen von Bewerbungsunterlagen oder zur Vorbereitung von Vorstellungsgesprächen.

Der von der Stadt- und Kreisverwaltung Kaiserslautern in Auftrag gegebene Atlas wird derzeit an allen weiterführenden Schulen und relevanten Institutionen verteilt und ist zudem auch im städtischen Rathaus sowie bei der Kreisverwaltung kostenlos er-

hältlich. Das Magazin richtet sich in erster Linie an Schulabgängerinnen und Schulabgänger sowie an Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, aber auch an Eltern, Lehrkräfte, Berufsberaterinnen und Berufsberater sowie an Führungskräfte der heimischen Wirtschaft, ansiedlungswillige Unternehmen und Investoren.

Viele Unternehmen haben die Gelegenheit genutzt, sich in dieser multimedialen Publikation zu präsentieren. Neben der Druckausgabe ist das gesamte Magazin auch im Internet unter www.azubica.de und www.findcity.de abrufbar. jps

Skatebahn am ASG geht in Winterruhe

Letzter Skate-Tag am 17. Oktober – Instandsetzungsarbeiten im Winter

Die beliebte Skatebahn am Albert-Schweitzer-Gymnasium wird ab Freitag, 17. Oktober, in die Winterpause gehen. Durch die erfreulicherweise intensive Nutzung sind inzwischen doch die ein oder anderen Abnutzungserscheinungen entstanden, die behoben werden müssen.

Mit der Skater-Community, mit der die Stadt in engem Austausch steht,

wurde vereinbart, die Anlage in den kommenden Monaten instand zu setzen. Dabei werden Schäden behoben und die Bahn ertüchtigt, sodass sie dann voraussichtlich im März/April 2026 wieder verkehrssicher genutzt werden kann. Die Kosten für die ertüchtigung werden vom Citymanagement bereitgestellt. Für die weitere Nutzung der Skatebahn werden der-

zeit die nächsten Schritte geklärt, ein Eigentumsübergang an die Stadt ist geplant. „Es ist toll, dass die Bahn so gut angenommen wird. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit und freuen uns darauf, die Skatebahn im Frühjahr 2026 in neuem Zustand wieder für die Skater-Community zu öffnen“, so Oberbürgermeisterin Beate Kimmel. jps

WEITERE MELDUNGEN

Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit

Durchfahrtsperren und Bahnhof waren Themen in der SiKa

Bei der Sitzung des Lenkungskreises der Initiative Sicheres Kaiserslautern (SiKa) am 8. Oktober ging es unter anderem um die weitere Absicherung der Innenstadt und Veranstaltungen vor sogenannten Überfahrten – landläufig Amokfahrten genannt. Bürgermeister Manfred Schulz und der Leiter des Kommunalen Vollzugsdienstes, Werner Schmidt, berichteten vom aktuellen Sachstand bei der Erstellung des neuen Konzepts für Urbane Sicherheit. Hier soll eine Machbarkeitsstudie erstellt werden, in enger Abstimmung mit der Initiative Breitscheidplatz, Polizei und Feuerwehr sowie den städtischen Referaten Tiefbau und Stadtentwicklung. Zwar gelang es dank der in diesem Jahr angeschafften mobilen Durchfahrtsperren, Feste wie die Kerwe in ausreichendem Maße abzusichern. Das große Ziel seien jedoch, wie Schulz erläuterte, fest installierte Durchfahrtsperren in der Innenstadt, wie man sie etwa vor kurzem bei einem Ortsbesuch in Stuttgart besichtigt habe.

„Damit wären zumindest die neuralgischen Teile der Innenstadt auch außerhalb von Festzeiten jederzeit gesichert. Menschen, die öffentliche Kundgebungen durchführen möchten, könnten wir dann sichere Plätze und auch Wege durch die Innenstadt anbieten.“

Weitere Themen waren die schon seit längerem geplanten Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Sauberkeit auf dem Rathausvorplatz, die bereits umgesetzt wurden oder kurz vor der Umsetzung stehen, etwa das im Stadtrat beschlossene neue Beleuchtungskonzept. Ein Tagesordnungspunkt befasste sich mit der erfolgreichen Bewerbung der Stadt für eine Landesförderung im Projekt „In-SiKo“ („Initiative Sicherheitsgefühl in den Kommunen stärken“) des Innenministeriums, durch die noch in diesem Jahr eine erneute Analyse des Präventions- und Sicherheitsgefüges beginnen soll, unterstützt vom Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz. Die Kooperationsvereinbarung

unterzeichnete Manfred Schulz vor wenigen Wochen in Mainz.

Ebenfalls berichtet wurde von der aktuell laufenden Fortschreibung des SOS-Konzepts („Sicherheit – Ordnung – Sauberkeit“), das in der nächsten Sitzung der SiKa im November vorgestellt werden soll. Letztes Thema der aktuellen Sitzung war der Südeingang des Bahnhofs. Es bestand Einigkeit: Hier besteht klarer Handlungsbedarf. Warum, weiß jeder, der den Eingang, der gern als Schlafplatz und Toilette von Obdachlosen genutzt wird, kennt. Auch Übergriffigkeiten wurden schon gemeldet. Hier soll nun Abhilfe geschaffen werden. Wie der stellvertretende Leiter des Referats Recht und Ordnung, Raphael Mader, berichtete, fand im September ein Ortstermin statt. Als Sofortmaßnahme wurden die Türen entfernt, die immer wieder zur Zielscheibe von Vandalismus wurden. Auch sind bauliche Maßnahmen in Planung, die eine Nutzung der Halle als Schlafplatz weitestgehend verhindern sollen. |ps

Mobile High-Tech-Masten sorgen für mehr Sicherheit bei Großveranstaltungen

KL.digital übergibt neue Temes-Systeme an den Kommunalen Vollzugsdienst

Die KL.digital GmbH hat vier mobile Teleskopmastsysteme (Temes) offiziell an den Kommunalen Vollzugsdienst der Stadt Kaiserslautern übergeben. An der Veranstaltung nahmen Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Deutschem Roten Kreuz, Ordnungsamt, Stadtrat sowie Bürgermeister Manfred Schulz teil.

Eines der Mastsysteme wurde erfolgreich bei der Oktoberkerwe 2024, dem diesjährigen Altstadtfest sowie der Maikerwe eingesetzt und aufbauend auf die dabei gewonnenen Erfahrungen optimiert. Nun stehen dem Kommunalen Vollzugsdienst vier voll ausgestattete, hochmoderne Systeme zur Verfügung, die bereits bei der anstehenden Oktoberkerwe zu Einsatz kommen werden. Durch den modularen Aufbau lassen sich die Masten je nach Einsatzszenario flexibel individuell bestücken – etwa mit Kameras, Richtfunkstrecken, Access-Points oder Beleuchtung, perspektivisch auch mit Durchsagetechologie.

Im Rahmen der Übergabe wurde durch Frank Huber, Geschäftsführer der KL.digital GmbH, der Funktions- und Leistungsumfang der Systeme vorgestellt. Besonderes Merkmal von Temes ist der schnelle und unkomplizierte Aufbau. „Die Teleskopmasten sind extrem leicht und dadurch mobil einsetzbar. Sie lassen sich innerhalb weniger Minuten aufbauen und in den Einsatz bringen. Falls erforderlich auch an einem beliebigen Ort von einem Fahrzeug aus“, so Huber. Die im ausgefahrenen Zustand sechs Meter hohen Masten können für mehrere Stunden auch mittels mobiler Stromversorgung betrieben werden. Zudem verfügen die vernetzten Systeme über ein dauerhaftes aktives Monitoring und Alarmierungssystem, sodass etwaige Störungen oder Manipulationen schnell erkannt und behoben werden können. „Auch gegen Hackerangriffe ist es gewappnet, da es als



FOTO: KL.DIGITAL GMBH

geschlossenes IT-Ökosystem vollständig isoliert betrieben wird“, erklärt Huber.

Gemeinsam mit der ebenfalls übergebenen mobilen Videowall für das Lagezentrum bieten die neuen Systeme eine wertvolle Unterstützung für Veranstalter sowie für Einsatz- und Rettungskräfte. Sie ermöglichen eine bessere Übersicht über das Veranstaltungsgeschehen und erleichtern so schnelle, fundierte Entscheidungen in Echtzeit.

Werner Schmidt, Abteilungsleiter des Kommunalen Vollzugsdienstes, betont den Wert von Temes: „Wir hatten beim Altstadtfest zwei Einsätze, bei denen die Technik entscheidend war: In einem Fall konnten wir eine Privatdrohne schnell erkennen und daraufhin reagieren und in einem weiteren Fall eine drohende Überfüllung eines Platzes frühzeitig identifizieren und vorbeugende Maßnahmen ergreifen. Diese neuen Systeme sind für uns sehr, sehr wichtig. Die Technik ist für uns unabdingbar.“

Temes ist die neueste Eigenent-

wicklung des herzlich digitalen Teams und reiht sich in eine Serie innovativer Infrastrukturprojekte ein: Nach Rainbow, dem sternförmigen Glasfasernetz, das viele Liegenschaften mit dem Rathaus verbindet, und MOGLI, der mobilen Glasfaserlösung, die bei Veranstaltungen – und auch im Falle einer Notlage – kurzfristig sichere Netze für Einsatzkräfte oder die Bevölkerung bereitstellen kann, bildet Temes nun den nächsten Schritt für eine moderne, vernetzte Sicherheitsinfrastruktur.

Die Entwicklung wurde durch Fördermittel im Rahmen des „Modellprojekts Smart Cities“ (MPSC) finanziert. Dank der effizienten Bauweise ist die Technik leistungsstark und zugleich kostengünstig, wodurch sie auch für andere Kommunen interessant und finanzierbar ist. Eigentümer der Systeme ist die Stadt Kaiserslautern. Das herzlich digitale Projekt ist ein Beispiel dafür, wie kommunale Digitalisierung konkrete Mehrwerte für Sicherheit und Einsatzkoordination schafft. |ps

FRAKTIONSBEITRÄGE

An einem Strang ziehen

Die Rettung der Gartenschau ist eine Gemeinschaftsaufgabe

Fraktion im Stadtrat DIE LINKE

Die letzte Stadtratssitzung kannte fast nur ein Thema. Es ging um die prekäre Situation der Gartenschau. Herr Lyle verkündete schon vor nicht allzu langer Zeit in der Rheinpfalz, dass er den Betrieb der Gartenschau nicht mehr gewährleisten könne und dass die immer größeren Finanzlöcher nicht mehr durch andere Eigenbetriebe der iKL, wie zum Beispiel die Waschstraße, gestopft werden könnten. Um die dahinterstehenden Problematiken zu verstehen, sollte man wissen, dass die Gartenschau nicht darauf ausgelegt ist, die Kosten des Betriebs selbst zu tragen, geschweige denn Gewinne zu erwirtschaften. Das tun Inklusionsbetriebe in den wenigsten Fällen. Sonst würden viel mehr Firmen behinderte Menschen bei sich arbeiten lassen.

Inklusionsbetriebe sind in der Regel auf Förderungen angewiesen, sowie auch Arbeitgeber*innen behinderter Menschen Beihilfen erhalten, wenn sie diese beschäftigen. In einer profitorientierten Leistungsgesellschaft, also im Kapitalismus, ist sonst kein Platz für arbeitende Behinderte. Genau deshalb erfüllt die iKL und somit auch die Gartenschau eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Dabei ist es allerdings schon ein Unding, dass aus Sparzwängen heraus die Zahl der Mitarbeiter*innen deutlich

zurückgefahren, keine Tariflöhne bezahlt und der Ausbildungsbereich geschlossen wurde. So wie Herr Lyle in der Ratssitzung berichtete, wird die Gartenschau durch andere Betriebe querfinanziert – auf Kosten von notwendigen Rücklagen, die so nicht gebildet werden können und diesen Betrieben zu einem späteren Zeitpunkt fehlen werden. Das klingt nach volkswirtschaftlichem Harakiri auf Kosten der behinderten Menschen, die ihren Lebensunterhalt selbst verdienen wollen und können.

Die Grundlage dafür ist, dass diejenigen, die dieses Projekt des Vereins Lebenshilfe e.V. auf den Weg brachten, sich aus der Förderung verabschiedet oder ihre Anteile der Mitfinanzierung heruntergefahren haben. Das ist ein Problem, das die Stadt nicht alleine auffangen kann. Zu erwägen wäre da unter anderem der Landkreis, der durch dieses Freizeitangebot in der Stadt profitiert. Einige Beschäftigte kommen auch aus dem Kreis. Aber auch stadteigene Betriebe haben Zuschüsse zurückgefahren. Was außerdem ins Auge fällt, ist die Untätigkeit des Aufsichtsrats, der jahrelang dabei zugehört hat, dass die Lasten der Gartenschau nicht eigenständig getragen werden konnten, die Zuschüsse immer weniger flossen und das entstandene Minus aus den Rücklagen anderer Inklusionsbetriebe getragen wurde. Das betrifft die Vorsitzende Beate Kimmel sowie andere aus dem Stadtrat berufene Mitglieder des Aufsichtsrats,

aber auch diejenigen, die von der Lebenshilfe e.V. entsandt werden. Hier hätte durchaus schon früher der Alarmknopf gedrückt werden müssen, ohne zu warten, bis die iKL an dem Punkt ist, das Minus der Gartenschau nicht durch andere Betriebe ausgleichen zu können.

Forderung unsererseits ist, genau diejenigen, die damals unter anderem mit Zuschusszusagen das Projekt Gartenschau erst möglich gemacht haben, wieder an einen Tisch zu bringen, um einen Rettungsplan zu entwickeln. Auch andere in der Stadt angesiedelte Betriebe, deren Belegschaften diese Freizeiteinrichtung nutzen, sollten ihren Teil beitragen. Es kann ihnen nicht egal sein, dass die Stadt ihre attraktiven Freizeitangebote verliert. Die Lebensqualität in der Stadt wird durch Einrichtungen wie die Gartenschau deutlich erhöht. Das ist auch ein Argument für Arbeiter*innen und weiteres Fachpersonal, sich in Kaiserslautern niederzulassen bzw. hier zu bleiben. Der Anteil der Stadt Kaiserslautern sollte die Teuerungsrate ausgleichen. Dazu braucht es die Zustimmung der ADD und eigentlich mehr Geld vom Land, damit die Städte in Rheinland-Pfalz ihre Attraktivität und Lebensqualität halten können. Das ist und bleibt der Dauerbrenner. Die skandalöse Unterfinanzierung unserer Kommunen in Rheinland-Pfalz kommt auch hier wieder zum tragen. Jetzt ist es die Gartenschau, morgen der japanische Garten, dann vielleicht der Zoo....

FRAKTIONSBEITRÄGE

Gartenschau: wo bleibt unternehmerisches Denken?

Fraktion im Stadtrat AFD

Dirk Bisanz und seine Fraktionskollegen konnten es in der Ratssitzung letzte Woche nicht so richtig glauben. Dass die Lauterer Gartenschau ein Publikumsmagnet und Aushängeschild ist, das niemand abhängen will, liegt auf der Hand. Mehr als eine halbe Million Besucher im Jahr zeigen das riesige Potential, das in diesem Park steckt. Aber eine so attraktive und bundesweit nachgefragte Einrichtung fahrhässig über Jahre hinweg

gegen die Wand fahren zu lassen, das versetzt die AfD-Fraktion in Staunen.

Dazu meint Bisanz: „Es ist in Deutschland Mode geworden, Wohl und Wehe öffentlicher Bereiche komplett von Zuschüssen und Steuern abhängig zu machen. Betriebswirtschaftliches Denken ist den dort Verantwortlichen offensichtlich fremd. Neben Freibädern, Museen, Zoos und Theatern gilt das auch für die Gartenschau. Anstatt deren enormes Potential gewinnorientiert zu bewerten, wird jetzt und viel zu spät nach Zuschüssen aus der leeren Stadtkasse gebettelt. Ob Zufall oder nicht: wenn der Park 550.000 Besucher im Jahr

verzeichnet und gleichzeitig ein Defizit über 550.000 Euro einfährt, dann könnte man auch auf die Idee kommen, den Eintrittspreis um einen Euro zu erhöhen. Und mit pfiffigen Ideen den Park noch interessanter für noch mehr Besucher zu machen, die sich von dem einen Euro mehr nicht abhalten lassen. Die AfD wird es nicht zulassen, dass der Zoo oder Freibäder wegen der Unfähigkeit einiger Verantwortlichen der iKL schließen müssen. Und der Versuch des Gartenschau-Chefs, den Stadtrat mit Schließungsabsichten zu erpressen, wird die Aufsicht in Trier sicher auch nicht unternehmerisch überzeugen.

Gartenschau: Grüne fordern sofortiges Handeln

Fraktion im Stadtrat GRÜNE

Der Gartenschau droht wegen mangelnder Finanzierung die Schließung. Die Grüne Stadtratsfraktion fordert direktes Handeln der Stadtschulden und beteiligten Organisationen: „Die Gartenschau ist in vielerlei Hinsicht enorm bedeutsam für unsere Stadt – als Freizeiteinrichtungen, inklusive Arbeitgeberin und Tourismusmagnet. Es ist nicht mehr tragbar, dass die Zuschüsse so lange nicht angepasst wurden. Dies muss jetzt korrigiert

werden“, meint stellvertretender GrünenFraktionsvorsitzender Michael Kunte.

Bisher wurde die Gartenschau von verschiedenen Stellen finanziell unterstützt, dazu zählen bspw. die Stadt, Kreis, SWK, Arbeitsagentur und die Sparkasse. Die Beträge wurden allerdings seit 2008 nicht angepasst. Mittlerweile ist der Fehlbetrag zu groß, um einen weiteren Betrieb zu ermöglichen.

„Wir fordern, dass die Stadtschulden sich bei der ADD für eine Erhöhung des Deckels der freiwilligen Leistungen und bei den Partnern für eine Anpassung der Beiträge einsetzt“, be-

tont Kunte.

Die Gartenschau ist ein unverzichtbarer Teil unserer Stadt, ein herausragendes und hochattraktives Freizeitangebot für Familien, Kinder- und Schülergruppen, wie auch älterer Menschen, aber auch ein mustergültiger Inklusionsbetrieb von bedeutender Größe. In dieser Hinsicht leistet die Gartenschau seit vielen Jahren unverzichtbares für die Stadtgesellschaft – wir dürfen sie jetzt nicht hängen lassen.

[Weitere Informationen](#)

www.gruene-kl.de

Wie sichern wir die Versorgung von morgen?

SPD-Fraktion lädt zum Zukunftsforum „Gesundheit“ ein

Fraktion im Stadtrat SPD

Die SPD-Stadtratsfraktion Kaiserslautern lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich zum kommenden Zukunftsforum „Gesundheit“ ein. Die Veranstaltung findet am Donnerstag, den 23. Oktober 2025, statt. Einlass ist ab 17:30 Uhr, Beginn um 18:00 Uhr. Der genaue Veranstaltungsort wird noch bekanntgegeben.

Im Mittelpunkt des Abends steht die Frage, wie eine gute, wohnortnahe und bezahlbare Gesundheitsver-

sorgung in Kaiserslautern auch in Zukunft gewährleistet werden kann. Mit dem Zukunftsforum möchte die SPD-Fraktion den Austausch zwischen Politik, Wissenschaft, medizinischer Praxis und Bürgerschaft fördern. Ziel ist es, Herausforderungen zu benennen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen – sachlich, offen und im direkten Dialog.

Moderiert wird das Zukunftsforum von Patrick Schäfer, dem Vorsitzenden der SPD-Stadtratsfraktion Kaiserslautern. Er betont: „Gesundheit ist ein Grundrecht – und ein zentrales Thema für die Lebensqualität in unserer Stadt. Deshalb wollen wir mit

den Menschen ins Gespräch kommen, ihre Sorgen ernst nehmen und gemeinsam nach Wegen suchen, wie wir die Versorgung in Kaiserslautern zukunftsfest machen.“ Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

[Weitere Informationen](#)

Weitere Informationen folgen in Kürze auf den digitalen Kanälen der SPD-Stadtratsfraktion: [spd-fraktion-kaiserslautern.de](https://www.spd-fraktion-kaiserslautern.de)
Instagram: [@spd_fraktion_kl](https://www.instagram.com/spd_fraktion_kl)
Facebook: [@spdfraktionkl](https://www.facebook.com/spdfraktionkl)
TikTok: [@spd.fraktion.kl](https://www.tiktok.com/@spd.fraktion.kl)